

„Soweit kein Transportmittel gestellt wird, hat der Arzt den Fahrdienst mit einem geeigneten Transportmittel durchzuführen, für dessen Beschaffung auf eigene Kosten er selbst verantwortlich ist.“

- c) Nach Absatz 7 werden folgende Absätze 8 und 9 hinzugefügt:

„(8) Notwendige Hausbesuche, die während der Notfalldienstzeit angefordert werden, müssen auch nach Beendigung des Notfalldienstes vom Dienst habenden Arzt ausgeführt werden, es sei denn, die Hausbesuche werden in Absprache mit dem Diensthelfer von diesem übernommen.“

„(9) Bei unmittelbar aufeinander folgendem Wechsel der Dienst habenden Ärzte (z. B. Sonnabend auf Sonntag) bleibt der Dienst habende Arzt in der Verpflichtung, bis ein Diensthelfer den Dienst aufnimmt.“

11. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- b) Absatz 1 Satz 3 wird zu Absatz 2.
- c) Der alte Absatz 2 wird gestrichen.

12. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Die derzeitige Regelung wird zu Absatz 1.
- b) In dem neuen Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „freigestellte“ durch „befreite“ ersetzt.
- c) Nach dem neuen Absatz 1 wird folgender Absatz 2 hinzugefügt:

„(2) Bei Ausfall des Dienst habenden Arztes in einem Notfalldienstbezirk sind die Dienst habenden Ärzte der angrenzenden Bezirke verpflichtet, die Hilfe suchenden Patienten des verwaisten Bezirkes mit zu versorgen, bis ein Ersatz für den ausgefallenen Arzt geschaffen wurde.“

13. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Sätze 1 und 2 werden zu einem Absatz 1.
- b) Nach dem neuen Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 hinzugefügt:

„(2) Alle Ärzte, die gem. § 1 Abs. 1 zum Notfalldienst herangezogen werden können, sind verpflichtet, die Kosten des Notfalldienstes anteilig zu tragen.“

- c) Der derzeitige Satz 3 wird zu Absatz 3 Satz 1, dem folgende Sätze 2 bis 4 angefügt werden:

„Diese Ärzte sind verpflichtet, einen gesonderten Beitrag für die Nutzung einer Notfallpraxis und/oder Bereitstellung eines Transportmittels im Rahmen des Fahrdienstes zu zahlen. Die nach § 2 vom Notfalldienst befreiten Ärzte sind grundsätzlich verpflichtet, 50 % des gesonderten Beitrages zu zahlen. Näheres und Abweichungen regelt der jeweilige Organisationsplan der Kreisstellen.“

14. Nach § 13 wird folgende Anmerkung hinzugefügt:

„Anmerkung

Im Interesse der Lesbarkeit und damit der Verständlichkeit wird nur eine Sprachform verwendet. Darüber soll das gesetzliche Ziel der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Rechtssprache jedoch nicht vernachlässigt werden. Folglich wird in dieser Gemeinsamen Notfalldienstordnung durchgängig nur die männliche Sprachform genutzt. Somit erfasst die eine Sprachform die jeweils andere mit.“

Artikel II

Die vorstehende Änderung der Gemeinsamen Notfalldienstordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein und der Ärztekammer Nordrhein tritt am Tag nach der Veröffentlichung im *Rheinischen Ärzteblatt* in Kraft.

Ausgefertigt:
Düsseldorf, den 7.12.2011

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein
Dr. Frank Bergmann
-Vorsitzender der Vertreterversammlung-

Dr. med. Peter Potthoff
-Vorsitzender des Vorstandes-

Ausgefertigt:
Düsseldorf, den 7.12.2011

Ärztekammer Nordrhein
Rudolf Henke
-Präsident-



Auslage des Haushaltsplanes 2012 der Ärztekammer Nordrhein und der Nordrheinischen Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung

Nach den Vorgaben der Haushalts- und Kassenordnung der Ärztekammer Nordrhein wird für die Auslage des Haushaltsplanes 2011 in den Untergliederungen der Ärztekammer Nordrhein der Zeitraum vom 01. bis zum 09. Februar 2012 bestimmt.

Die Einsichtnahme in die Unterlagen ist während der Bürozeiten der einzelnen Kreisstellen möglich.

Düsseldorf, 21. November 2011

Rudolf Henke
Präsident